

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich von Hall in Schwaben
vom 27. Januar 1610

Vergleich zwischen Kurfürst Johann Sigismund und dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm (Vater und Sohn – letzterem als Gewalthaber seiner Mutter) zu Erläuterung des Dortmunder Vergleichs, in peto des Compromisses u. A., auch des bevorstehenden Kriegs Seiten der Unirten.

1. Der Dortmunder Vergleich vom 31. Mai 1609, wie alle seitdem erfolgten Vergleiche und Abschiede bleiben, so weit sie nicht in diesem jetzigen erläutert werden, überall in Kraft.
2. Da es mit dem im Dortmunder Vergleich vorgesehenen gütlichen Tractaten, resp. Compromiss, zeither nicht fortgekonnt, so sollen durch Seitens Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm's und Markgraf Ernst's verordnete Räthe, Secretäre und Notare und unter Zuziehung des etc. Registrators von dem im Archive zu Düsseldorf auf die Succession (*Erbfolge*) und die pfälzischen Lehne bezüglichen Stücke etc. für beide Fürsten Abschriften gefertigt, und doll demnächst auch mit Inventarisierung sämtlicher Archivacten verfahren werden.
 - Damit nicht dem wahren Successor (*Erben*) zu Nachtheil die Secreta des Landes offenbart werden, sollen diese Räthe etc. besonders schwören, davon Niemandem Etwas zu entdecken, ausser den beiden Fürsten und ihren Principalen und wem dergleichen mitzutheilen sie befehligt würden.
 - Nach Durchsicht der Archive soll zu dem vorgesehenen Austrag geschritten werden durch Johann Friedrich Herzog zu Württemberg, Georg Friedrich Markgraf zu Baden, Johann Adolf Herzog zu Holstein und Johann Georg Fürst zu Anhalt – die um Uebernahme dieses Compromisses zu ersuchen.
 - Innert 3 Monaten nach Empfang der Urkunden-Abschriften wird, dem Dortmunder Vergleich gemäss, mit dem Compromiss begonnen, oder auch, mit der Interessenten Belieben, durch die etc. Schiedsrichter vorher noch ein Vergleich zur Güte versucht.
3. So lange die „vorhabende Kriegsexpedition“ währt, sollen Differenzen im Rath unter den beiden residierenden Fürsten (ausgenommen in Sachen des Generalats Friedrich Christian's von Anhalt) den anwesenden königlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten zur Entscheidung vorgelegt werden, bei Sachen der Landschaft und Landstände auch unter Zuziehung einiger der Letzteren. Die Ausführung erfolgt dann sofort in beider Fürsten Namen.
4. Der bereits ausgeschriebene Landtag soll bis auf den 2. April st. vet. Verschoben werden.
5. Mit den sich nicht accomodiert (*angepasst*) habenden Räthen, Amtleuten oder andern verdächtigen Personen darf in Gegenwart der beiden residirenden Fürsten, zu Erforschung der Landesgelegenheit oder um sie eines Besseren zu disponieren, unterhandelt, auch dürfen solche in besondern Audienzen empfangen werden; doch soll keiner dabei Etwas in praejudicium des Andern vornehmen.
6. Die von Anfang an den beiden Fürsten zugethanen, sich noch accomodierenden (*sich noch anpassenden*), sonst verdienten und wohlaffectionierten Qualificierten sollen vorgezogen und befördert werden. Die noch unaccomodierenden (*sich noch nicht angepassten*) Landstände soll man zu gewinnen trachten, entstehenden Falls aber mit andern Mitteln, nach Ausweis der Landes-Rechte und Privilegien, mit Rath und Gutachten der gehorsamen Stände, gegen sie verfahren.
 - Räthe, Diener, Amtleute sollen in Einpflicht genommen werden: diejenigen, welche sich weigern, mit Rath eines (von beiden residierenden Fürsten zu berufenden) Ausschusses der gehorsamen Stände ab- und durch wohlaffectionierte ersetzt, und gegen die, welche mit Andern Practiken gegen die Fürsten vornehmen, und sonst Ungehorsame nach Gebühr verfahren werde.
7. Weder mit dem Kaiser, Erzherzog Leopold, andern Prätedenten, noch sonst wem darf, so lange die Hülfsleistung währt, ohne Wissen des Königs von Frankreich wie der hülfeleistenden Kurfürsten und Fürsten tractiert werden – unbenommen eines Vergleichs unter den fürstlichen Schwestern selbst und ihren Erben.

8. Bezüglich der Vollmacht Markgraf Ernst's, so soll alles bisher zwischen den Principalen, oder den residierenden Fürsten auf jener Ratification Geschlossene in Kraft bleiben, und Markgraf Ernst hiermit Gewalt haben, Alles in Regierungs- und gemeinsamen Sachen zu verhandeln – in Sachen der Succession selbst aber, oder die von grosser Wichtigkeit, soll referiert oder doch nur auf der Principalen Ratification geschlossen werden. Bei Differenz, ob Verzug statthaft oder nicht, die Sache wichtig oder nicht, soll's bei dem Vorschlag ad 3 bleiben.
9. Weil der Pfalzgraf für nötig hält, die Lehen beim Kaiser und Erzherzog Albert etc. infra debitum tempus zu suchen, so soll wegen Ravenstein, Winnenthal und Breskesand bei dem Erzherzog durch beiderseitige Abfertigung wieder gemahnt werden.
 - Betreffend die Reichslehen hält der Kurfürst deren Nachsuchung beim Kaiser zur Zeit noch für unnötig, ohne dem Pfalzgrafen darin Maass geben zu wollen.
 - Andere Lehen betreffend soll nachgeforscht und nachgesucht und gegen Verweigerung der Belehnung oder Indults protestiert werden.
 - Der Kurfürst erklärt, dass seine Annahme des Titels und Wappens von Jülich dem Pfalzgrafen weder in petitorio noch possessorio präjudicieren solle, wobei es Pfalz, unter Vorbehalt des Gleichen für sich, bewenden lässt.
 - Letztlich lassen Kurfürst und Pfalzgraf es bei der bezüglich der kurpfälzischen Lehnstücke unterm 22. Januar abgegebenen Resolution (*Diese versprach: 1) Nach 6 Wochen, als etwa auf Reminiscere, zu Düsseldorf sich über die kurpfälzischen Lehnsansprüche vergleichen, oder selbe zu einem kurzen rechtlichen Austrag bringen zu wollen; 2) bis dahin Alles ausser Kraft zu setzen, was etwa von den residierenden Fürsten gegen eine bereits erfolgte kurpfälzische Lehnsbesitzergreifung geschehen wäre*) bewenden.

